

Reform des Tierschutzrechts

Vorschriften über Versuche an lebenden Tieren

Das Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (verkündet im Bundesgesetzblatt Teil Nr. 74 vom 29. Juli 1972 auf Seiten 1277 ff.) ist am 1. Oktober 1972 in Kraft getreten und löste das Tierschutzgesetz vom 24. November 1933 nebst vier Ausführungsverordnungen aus der Zeit bis 1938 und einem Änderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen von 1970 ab.

Mit der einstimmigen Verabschiedung im Bundestag am 21. Juni 1972 waren über zehn Jahre und über drei Wahlperioden des Bundestages hinweg dauernde Bemühungen von Abgeordneten aller Fraktionen zu einem Ergebnis gekommen, das nach den Ausführungen des Berichterstatters im Bundestag, des Abgeordneten Franz Vit (SPD), breite Zustimmung der interessierten Öffentlichkeit und eine durchweg positive Aufnahme in der fachlichen Beurteilung durch die Sachverständigen und die Verbandsvertreter gefunden hat. Gerade diese Resonanz spricht nach Ansicht des Berichterstatters im Bundestag nicht nur für die ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen, oft divergierenden Interessen durch das Gesetz, sondern sie eröffnet auch günstige Perspektiven für die praktische Handhabung und Beachtung des neuen Gesetzes.

Die beiden Initiativ-Gesetzesentwürfe der sogenannten Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft von Abgeordneten aller Bundestagsfraktionen aus den Jahren 1961 und 1966 scheiterten an den seitens der Länder erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken. Erst, nachdem — einer Entschließung des Bundestages vom 2. Juli 1969 folgend — durch Grundgesetzände-

rung vom 18. März 1971 dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für den Tierschutz eingeräumt worden war, konnte die Bundesregierung am 28. Mai 1971 ihren Gesetzentwurf vorlegen, den der Bundestag in seiner Grundkonzeption bestätigt und noch mit einigen wichtigen Ergänzungen versehen hat.

In der Begründung zur Regierungsvorlage wird ausgeführt, daß das Tierschutzgesetz von 1933 hinsichtlich seiner Vorstellungen, seiner Zielsetzung und seiner wissenschaftlichen Grundlage den an ein zeitgemäßes Tierschutzgesetz zu stellenden Anforderungen nicht mehr gerecht wurde.

Die Grundeinstellung des Menschen zum Tier im Sinne einer Mitverantwortung für das seiner Obhut anheimgegebene Lebewesen hat im Laufe der Zeit eine stete Fortentwicklung erfahren. So hat der Tierschutz national wie international in den letzten Jahren erheblich an Gewicht und Aktualität gewonnen. Seine Auswirkungen berühren in vermehrtem Maße Wirtschaft, Wissenschaft, Technik und Verwaltung. Internationale Organisationen, wie der Europarat in Straßburg, tragen diesen Erkenntnissen in ihrer politischen wie sachlichen Arbeit bereits Rechnung.

Infolge der Entwicklung der Wirtschaftsformen, der Wissenschaft und Technik stehen sich häufig wirtschaftliche und wissenschaftliche sowie ethische Forderungen auf dem Gebiet des Tierschutzes gegenüber. Sinn und Ziel neuer gesetzlicher Regelungen muß es daher sein, diese unterschiedlichen Gesichtspunkte in Einklang zu bringen. Eine so weit gespannte Aufgabe war nur im Rahmen eines

neuzeitlichen, bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes zu lösen.

Das Gesetz hält an der Grundkonzeption eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes fest, jedoch werden die Beurteilungsmaßstäbe, nämlich die Verpflichtung zum Schutz der Tiere in erster Linie aus den Empfindungen des Menschen zu begründen und gefühlbetont zu sehen, zunehmend durch exakte und repräsentative wissenschaftliche Feststellungen über tierartgemäße und verhaltensgerechte Normen und Erfordernisse ersetzt. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sind insbesondere die Vorschriften über Haltung, Pflege, Unterbringung und Beförderung von Tieren abgefaßt und die Vorschriften über Versuche an lebenden Tieren den aus der Sicht des Tierschutzes heute gebotenen Beschränkungen bezüglich Zuverlässigkeit, Umfang und Überwachung angepaßt worden. In besonderem Maße gestattet das Gesetz die Berücksichtigung der sich aus der Haltung großer Nutztierbestände auf begrenztem Raum in neuzeitlichen Haltungssystemen (Massentierhaltung) ergebenden zahlreichen tierschutzrelevanten Fragen. Das Gesetz unterstützt außerdem nachdrücklich Bestrebungen zur Schaffung einer europäischen Tierschutzkonvention. Ferner sind mit der Ausweitung des Verkehrswesens und der damit verbundenen erheblichen Zunahme der Beförderung lebender Tiere aller Art, oft über weite Strecken — zu Lande, zu Wasser und in der Luft — besondere Regelungen erforderlich geworden.

I. Grundsatz

Der in § 1 bestimmte Grundsatz trägt das Gesetz: Dieses Gesetz dient dem Schutz des Lebens und Wohlbefindens des Tieres. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Das Gesetz definiert nicht den Begriff „Tier“, geht aber davon aus, daß keine Tierart ausgeschlossen ist. Somit umfaßt dieser Begriff

nicht nur Haustiere, sondern auch die freilebende Tierwelt einschließlich der niederen oder schädlichen Tiere. Nach den in diesem Gesetz festgelegten Tatbestandsmerkmalen soll sich der Schutz in erster Linie jedoch auf solche Tiere erstrecken, die einer Empfindung von Schmerz oder Leiden fähig sind. Daher soll die Schutzbedürftigkeit in der Regel dort enden, wo ein Empfindungsvermögen des Tieres nicht mehr zu erwarten ist.

Bei der Anlage des Gesetzes ist von dem Grundsatz eines ethischen Tierschutzes ausgegangen worden; daraus ergibt sich eine um die Schutzbedürftigkeit des Lebens des Tieres erweiterte Zielsetzung gegenüber dem bisherigen Tierschutzgesetz. Künftig wird daher nicht mehr allein das Wohlbefinden des Tieres im Sinne des Freiseins von Schmerz oder Leid und die Unversehrtheit im Sinne des Freiseins von Schaden, sondern auch das Leben des Tieres schlechthin geschützt. Eine solche Konzeption steht nach Ansicht des Gesetzgebers nicht im Widerspruch zu jeder berechtigten und vernünftigen Lebensbeschränkung des Tieres im Rahmen der Erhaltungsinteressen des Menschen.



§ 2 umreißt die Verpflichtung der Halter und Betreuer von Tieren zur Gewährung angemessener, artgemäßer Nahrung und Pflege sowie zur verhaltensgerechten Unterbringung und verbietet dauernde Einschränkungen des artgemäßen Bewegungsbedürfnisses sowie Einschränkungen des Bewegungsbedürfnisses, die dem Tier vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Die zuständigen Behörden sind befugt, Maßnahmen zur Durchführung dieser Verpflichtungen anzuordnen. Vernachlässigte Tiere können den Haltern fortgenommen und auf deren Kosten anderweitig pfleglich untergebracht werden.

§ 3 zählt die Verbotstatbestände auf, die von besonderem Gewicht

sind und gegen die erfahrungsgemäß häufig verstoßen wird. Hier sind zwei Tatbestände besonders interessant: Der Gesetzgeber ist von der gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnis in Tierpsychologie und Verhaltenswissenschaft ausgegangen, daß insbesondere den Tieren höherer Organisationsstufe ein arteigenes Bewußtsein zuzubilligen ist, aus dem sich letztlich das Lernvermögen und damit ein artbezogenes Verstehenkönnen von Umweltvorgängen ergibt. Daher muß bei diesen Tieren von einer Ausbildung gesprochen werden, wenn ihnen mit Hilfe ihres Bewußtseins durch den Menschen bestimmte Verrichtungen beigebracht werden. Sobald eine solche Ausbildung ohne die Mitwirkung des Tieres durch Anwendung von Zwangsmaßnahmen erfolgt, läuft sie auf eine letztlich nur durch erhebliche Störungen von dem Tier angebornen und arteigenen Verhaltensmustern mögliche Abrichtung hinaus, die in der Regel mit erheblichen Schmerzen, Leiden und sogar Schäden verbunden ist.

Eine solche „Ausbildung“ ist verboten; damit ist nach dem Willen des Gesetzgebers die Abrichtung eo ipso verboten. Neu ist wegen der damit häufig für Tiere verbundenen Qualen das Verbot, ein Tier mit Nachnahme zu versenden. Diese Unsitte hatte in den letzten Jahren einen immer größeren Umfang angenommen.

§ 4 erlaubt grundsätzlich nur eine schmerzlose Tötung von Wirbeltieren; die Tötung in Ausübung weidgerechter Jagd oder im Rahmen der Schädlingsbekämpfung darf nur erfolgen, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Gemäß § 5 ist grundsätzlich jedes Tier, das einer Schmerzempfindung fähig ist, im Falle eines schmerzhaften Eingriffes vorher zu betäuben. Die Betäubung eines warmblütigen Wirbeltieres ist von einem Tierarzt vorzunehmen; Ausnahmen

gelten hinsichtlich landwirtschaftlicher Nutztiere. In § 5 sind ferner die Eingriffe aufgeführt, die auch unter Anlegung eines strengen Maßstabes an bestimmten Tieren ohne Betäubung vorgenommen werden können, wobei gewährleistet sein muß, daß die Eingriffe nur nach Verfahren und Methoden durchgeführt werden, die Schmerzen oder Leiden nach Möglichkeit ausschließen.

Hier ist besonders zu erwähnen, daß eine Betäubung nicht für erforderlich angesehen wird für das Kürzen der Rute von unter acht Tage alten Welpen.

§ 6 leitet bereits in den Bereich der Tierversuche über, deren Regelung Hauptgegenstand dieses Berichtes ist.

II. Verbotene Eingriffe

§ 6

Verboten ist die vollständige oder teilweise Amputation von Körperteilen eines Wirbeltieres, soweit diese nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist. Das Verbot gilt nicht,

1. wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist,
2. wenn der Nutzungszweck des Tieres den Eingriff erforderlich macht und dem Eingriff tierärztliche Bedenken im Einzelfall nicht entgegenstehen oder ein Fall des § 5 Abs. 3 vorliegt,
3. bei Tierversuchen im Rahmen eines nach diesem Gesetz genehmigten Versuchsvorhabens oder
4. für das Kupieren der Ohren bei Hunden, wenn der Eingriff vor dem dritten Lebensmonat schmerzlos vorgenommen wird.

Eingriffe nach Satz 2 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; in den Fällen der Nummer 3 und des § 5 Abs. 3 können sie auch von anderen Personen vorgenommen werden, die die dazu notwendigen

Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Nach dem Entwurf der Bundesregierung (der die Nummer 4. noch nicht enthielt) soll § 6 das vollständige oder teilweise Absetzen von Körperteilen eines Tieres insbesondere im Hinblick auf modische Exterieurvorstellungen unterbinden.

Auch das Ausreißen von Körperteilen eines Tieres, zum Beispiel auf Grund von Gewohnheiten des Luxusverzehr, soll hiermit unterbunden werden. Amputationen sind bei erkrankten Tieren auf Grund tierärztlicher Indikation zulässig; sie können jedoch auch bei gesunden Tieren vorgenommen werden, sofern der Nutzungszweck des Tieres dies unabwiesbar verlangt — das wird in der Regel bei Kastrationen der Fall sein.

Ferner ist geregelt, welche Eingriffe Tierärzten vorbehalten sind und welche beispielsweise auch von Kastrierern vorgenommen werden dürfen. Die Bezugnahme auf § 5 Absatz 3 erfaßt den letztgenannten Fall, eine Reihe von anderen landwirtschaftlichen und Zucht-Sachverhalten, aber auch das Kürzen der Rute bei Welpen in ihrer ersten Lebenswoche.

In § 6 Satz 2 hat der Bundestag auf Vorschlag seines Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der damit einem besonderen Anliegen vieler Hundehalter folgte und sich im wesentlichen der Stellungnahme des Innenausschusses anschloß, eine neue Nummer 4 eingefügt. Insbesondere auf Grund der durch die öffentliche Anhörung vermittelten Erkenntnisse vermochte der Ausschuß der Auffassung der Bundesregierung nicht zu folgen, das Kupieren der Ohren bei bestimmten Hundarten beruhe auf modischen Exterieurvorstellungen.

Der Ausschuß ist durch die öffentliche Anhörung zu der Überzeugung gekommen, daß ein solcher Eingriff, wenn er schmerzlos vorgenommen und nachbehandelt wird, dem Anliegen eines modernen Tierschutzes gerecht wird.

III. Anzeigepflicht bei Tierversuchen

§ 7

Wer zu Versuchszwecken Tiere für Eingriffe oder Behandlungen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, verwenden will, hat dies vor Beginn der Versuche der zuständigen Behörde anzuzeigen.

In Wissenschaft und Wirtschaft sind in zunehmendem Maße Tierversuche unvermeidbar. Straffe Regelungen und Überprüfbarkeit solcher Versuche sind jedoch notwendig. Daher müssen alle derartigen Eingriffe zu Versuchszwecken, die mit einer Beeinträchtigung des Tieres verbunden sein können, unter Anzeigepflicht gestellt werden.

IV. Genehmigungspflicht für Versuche an Wirbeltieren

§ 8

(1) Wer zu Versuchszwecken Wirbeltiere für Eingriffe oder Behandlungen verwenden will, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung darf nur Hochschulen sowie anderen Einrichtungen und Personen, die Forschung betreiben, erteilt werden. In der Genehmigung sind der Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter zu benennen.

(2) Tierversuche mit operativen Eingriffen dürfen nur von Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung der Veterinärmedizin oder der Medizin, die die erforderlichen Fachkenntnisse haben, sowie von Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung der Biologie an Hochschulen oder staatlichen wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit diese Personen die erforderlichen Fachkenntnisse haben, durchgeführt werden. Sonstige Tierversuche dürfen auch von anderen Personen mit abgeschlossener naturwissenschaftlicher Hochschulbildung, die die erforderlichen Fachkenntnisse haben, durchgeführt werden. Die zuständige Be-

hörde kann in besonders begründeten Fällen für Tierversuche mit operativen Eingriffen Ausnahmen von Satz 1 mit der Maßgabe zulassen, daß Personen, die diese Eingriffe vornehmen, die erforderlichen Fachkenntnisse haben und daß die Eingriffe nur unter Aufsicht eines in Satz 1 bezeichneten Tierarztes, Arztes oder Biologen durchgeführt werden. Die Personen, die die Versuche durchführen, müssen, wenn die Genehmigung einer Einrichtung erteilt ist, bei der Einrichtung beschäftigt oder mit Zustimmung des verantwortlichen Leiters zur Benutzung der Einrichtung befugt sein.

(3) Wechselt der Leiter eines Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter, so ist dies von dem Inhaber der Genehmigung der zuständigen Behörde anzuzeigen. In diesem Falle gilt die Genehmigung weiter, wenn die zuständige Behörde sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widerruft.

(4) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. dargelegt wird, daß die angestrebten Versuchsergebnisse nicht durch andere zumutbare Methoden oder Verfahren als den Tierversuch zu erreichen sind und

- a) die Versuche zur Vorbeuge, zum Erkennen oder Heilen von Krankheiten bei Mensch oder Tier erforderlich sind oder
- b) die Versuche sonst wissenschaftlichen Zwecken dienen,

2. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens oder seines Stellvertreters insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche ergeben,

3. die erforderlichen Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel sowie die personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche vorhanden sind und

4. die ordnungsgemäße Unterbringung und Wartung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung gewährleistet sind.

● Wird fortgesetzt